



Änderungsdokument zum Baustein: CON.11.1 Geheimschutz VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

Kapitel 1.1: Einleitung

- Die Voraussetzungen für den Einsatz von VS-IT wurden an die novellierte Fassung der VSA angepasst.

Kapitel 1.2: Zielsetzung

- Konkretisierung der Zielsetzung, dass die Anforderungen des Geheimschutzes im Sicherheitskonzept nach IT-Grundschutz berücksichtigt werden sollen.

Kapitel 1.3: Abgrenzung und Modellierung

- Ergänzung der Abgrenzung gegenüber dem Baustein CON.11.2 Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher.
- Ergänzung der Information welcher Baustein im Falle einer Zusammenstellung von VS zu verwenden ist, falls die Gesamtheit der Zusammenstellung VS-VERTRAULICH einzustufen ist.
- Ergänzung des Verweises auf die Bausteine ORP.4 Identitäts- und Berechtigungsmanagement und CON.9 Informationsaustausch.
- Ergänzung der Informationen, dass dieser Baustein keine speziellen Anforderungen aus einschlägigen Bestimmungen über- oder zwischenstaatlicher Organisationen sowie bilateraler Geheimschutzabkommen enthält.
- Ergänzung der Information, dass dieser Baustein die Sicherheitsakkreditierung für die Verarbeitung von Verschlusssachen über- oder zwischenstaatlicher Organisationen mit VS-IT nicht behandelt.

Kapitel 3: Anforderungen

Neue Anforderungen

- CON.11.1.A19 *Verwendung von Videokonferenzsystemen*

Änderungen an bestehenden Anforderungen

- CON.11.1.A3 *Einsatz von IT-Sicherheitsprodukten nach §§ 51, 52 VSA (B)*: Die Anforderung wurde gekürzt und verweist nun auf die drei relevanten Dokumente.
- CON.11.1.A4 *Beschaffung von VS-IT und Beauftragung von Dienstleistern nach §§ 25, 49 und Anlage V Nr. 6.6 zur VSA (B)*: Die Anforderung wurde um den Aspekt der Beauftragung von Dienstleistern erweitert.
- CON.11.1.A6 *Beaufsichtigung und Begleitung von Fremdpersonal für VS-IT nach §§ 3, 4 VSA (B)*: Die Anforderung wurde um die Berücksichtigung der Vorgaben des Geheimchutzhandbuches der Wirtschaft erweitert.
- CON.11.1.A10 *Elektronische Übertragung von VS nach §§ 24, 53, 55 und Nr. 6.2 Anlage V zur VSA (B)*: Die Anforderung wurde an die Vorgaben der novellierten VSA angepasst. Zusätzlich wurde die Anforderung um den Aspekt zur Übertragung an nichtdeutsche Stellen erweitert.
- 11.1.A11 *Mitnahme elektronischer VS nach § 28 VSA und Nr. 7 Anlage V zur VSA (B)*: Die Anforderung wurde um den Aspekt der Mitnahme von VS-IT ins Ausland ergänzt.
- CON.11.1.A13 *Löschung elektronischer VS, Vernichtung von Datenträgern und IT-Produkten nach §§ 32, 56 und Nr. 8 Anlage V zur VSA (B)*: Die Anforderung wurde an die neuen Vorgaben des VS-Produktkataloges angepasst.
- 11.1.A17 *Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von VS-IT nach § 3 Abs. 3 VSA (B)*: Die Anforderung wurde um den Aspekt ergänzt, dass im Vorhinein festzulegen ist welche Wartungstätigkeiten an den Komponenten der VS-IT durchgeführt werden können. Zusätzlich wurden die Aspekte zu den geheimchutzrelevanten Änderungen konkretisiert und an die novellierte VSA angepasst.
- 11.1.A18 *Fernwartung von VS-IT nach § 3 Abs. 3 VSA (B)*: Die Anforderung wurde dahingehend konkretisiert, dass zwischen Mitarbeitenden der Dienststelle und externen Mitarbeitenden unterschieden wird.

Kapitel 4: Weiterführende Informationen

- Ergänzung von Hinweisen zum wichtigem Thema Einsatz von IT-Sicherheitsprodukten.
- Ergänzung von Informationen zum Abruf der Technischen Leitlinien